



Information für Bauwerber

Stand: 01.01.2026

Diese Information erfolgt ohne Anspruch auf Vollständigkeit und vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen, die angeführten Punkte stellen lediglich einen Auszug aus den geltenden Bestimmungen (Stand 01.01.2026) dar. Sämtliche zum relevanten Zeitpunkt geltende gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Detaillierte und aktuelle Informationen finden Sie auf der Homepage der Marktgemeinde Rum unter www.rum.gv.at.

- 1. Mitteilungs- und Anzeigepflichten im Bauverfahren**
- 2. Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit Bauverfahren**
- 3. Wichtige Punkte im Rahmen des Bauverfahrens**

1. Mitteilungs- und Anzeigepflichten im Bauverfahren

a) Baubeginnmeldung (§ 37 Abs. 1 TBO)

Mit der Ausführung eines bewilligungspflichtigen Bauvorhabens darf erst nach dem Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung begonnen werden. Der Marktgemeinde Rum ist eine „Baubeginnmeldung“ vorzulegen.

b) Bestätigung Bodenplatte bzw. Fundament (§ 38 Abs. 2 TBO)

Der Bauwerber hat nach der Fertigstellung der Bodenplatte bzw. des Fundamentes durch eine befugte Person oder Stelle den auf Grund der Baubewilligung sich ergebenden Verlauf der äußeren Wandfluchten mittels eines eingemessenen Schnurgerüsts oder auf eine sonstige geeignete Weise zu kennzeichnen und der Behörde eine von der betreffenden Person oder Stelle ausgestellte Bestätigung darüber vorzulegen.

c) Bestätigung Bauhöhen (§ 38 Abs. 3 TBO)

Der Bauwerber hat der Behörde nach der Fertigstellung der Außenwände eine Bestätigung durch eine befugte Person oder Stelle darüber vorzulegen, dass die Bauhöhen der Baubewilligung entsprechen.

d) Bauvollendungsanzeige (§ 44 Abs. 1 TBO)

Der Bauwerber hat die Vollendung eines anzeige- oder bewilligungspflichtigen Bauvorhabens unverzüglich der Behörde schriftlich anzuzeigen. Der Marktgemeinde Rum ist eine „Bauvollendungsmeldung“ vorzulegen.

Alle benötigten Formulare stehen auf der Homepage der Marktgemeinde Rum im Menüpunkt „Bürgerservice - Dienstleistungen - Formulare“ unter <https://www.rum.gv.at> zum Download zur Verfügung.

2. Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit Bauverfahren

Im Zusammenhang mit Bauvorhaben fallen in der Marktgemeinde Rum folgende Gebühren und Abgaben an:

a) Erschließungsbeitrag gemäß § 7 Abs. 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz 2011 - TVAG:

Dieser, nach den Bestimmungen des TVAG zu entrichtende Beitrag setzt sich aus dem Bauplatzanteil und dem Baumassenanteil zusammen:

- Für die Berechnung des Bauplatzanteiles wird der Erschließungsbeitragsatz laut Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2023 in der Höhe von **15,18 Euro** (entspricht 5,50 % des von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, für das Gebiet der Marktgemeinde Rum mit € 276,00 festgesetzten Erschließungskostenfaktors) mit dem Faktor **150 v.H.** der Grundstücksfläche des Bauplatzes in Quadratmetern vervielfacht. Insgesamt darf dem Bauplatzanteil jedoch höchstens die Gesamtfläche des Bauplatzes zugrunde gelegt werden.
- Für die Berechnung des Baumassenanteiles wird der Erschließungsbeitragsatz laut Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2023 in der Höhe von **15,18 Euro** (entspricht 5,50 % des von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, für das Gebiet der Marktgemeinde Rum mit € 276,00 festgesetzten Erschließungskostenfaktors) mit dem Faktor **70 v.H.** der Baumasse, welche gemäß TVAG zu ermitteln ist, vervierfacht.

b) Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß Verordnung der Marktgemeinde Rum:

Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt lt. Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2025 **2,69 Euro** je m³ der Baumasse gemäß TVAG des zu errichtenden Gebäudes. Die Umsatzsteuer in der Höhe von 10 % ist im angeführten Betrag bereits enthalten.

c) Kanalanschlussgebühr gemäß Verordnung der Marktgemeinde Rum:

Die Kanalanschlussgebühr beträgt lt. Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2023 **6,77 Euro** je m³ der Baumasse gemäß TVAG des zu errichtenden Gebäudes. Die Umsatzsteuer in der Höhe von 10 % ist im angeführten Betrag bereits enthalten.

Die jeweiligen Verordnungen sind auf www.rum.gv.at im Menüpunkt „Bürgerservice - Dienstleistungen - Verordnungen“ und ab 01.07.2025 auch auf www.ris.bka.gv.at unter dem Menüpunkt „Gemeinden“ unter „Tirol“ abrufbar.

3. Wichtige Punkte die vom Bauwerber zu beachten und zu erfüllen sind

- a) Mit der Ausführung eines bewilligungspflichtigen Bauvorhabens darf erst nach dem Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung begonnen werden. Als Zeitpunkt des Baubeginns gilt der Tag, an dem mit den Erd- oder Bauarbeiten, die der Herstellung der baulichen Anlage dienen, begonnen wird.
- b) Mit den Bauarbeiten ist innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung zu beginnen und innerhalb von vier Jahren nach Baubeginn zu vollenden, andernfalls verliert die Baubewilligung ihre Wirksamkeit.
- c) Bei der Ausführung eines Bauvorhabens hat der Bauwerber bzw. der Bauverantwortliche dafür zu sorgen, dass das Leben und die Gesundheit von Menschen und die Sicherheit von Sachen nicht gefährdet sowie unzumutbare Belästigungen der Nachbarn, insbesondere durch Lärm oder Staub, vermieden werden. Die bauliche Anlage ist in all ihren Teilen so auszuführen, dass sie den notwendigen Erfordernissen der Sicherheit, der Festigkeit, der Dauerhaftigkeit, des Brand-, Wärme- und Schallschutzes, der Gesundheit und der Hygiene entspricht.
- d) Der Bauwerber hat nach der Fertigstellung der Bodenplatte bzw. des Fundamentes durch eine befugte Person oder Stelle den auf Grund der Baubewilligung sich ergebenden Verlauf der äußeren Wandfluchten mittels eines eingemessenen Schnurgerüsts oder auf eine sonstige geeignete Weise zu kennzeichnen und der Behörde eine von der betreffenden Person oder Stelle ausgestellte Bestätigung darüber vorzulegen. Mit der Ausführung des aufgehenden Mauerwerkes darf erst nach dem Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden. Die Kennzeichnung darf erst im Zuge der weiteren Bauausführung entsprechend dem Baufortschritt entfernt werden.
- e) Der Bauwerber hat der Behörde nach der Fertigstellung der Außenwände eine Bestätigung durch eine befugte Person oder Stelle darüber vorzulegen, dass die Bauhöhen der Baubewilligung entsprechen. Mit dem Aufsetzen der Dachkonstruktion darf erst nach Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden. Die jeweils oberste Ziegelreihe bzw. der jeweilige obere Wandabschluss ist auf geeignete Weise deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf erst im Zuge der weiteren Bauausführung entsprechend dem Baufortschritt entfernt werden.
- f) Der Bauwerber hat beim Marktgemeindeamt Rum mit entsprechenden Plänen um den Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal anzusuchen (Formular im Gemeindeamt oder

unter www.rum.gv.at erhältlich), die Anschlussstelle wird vom Bauamt festgelegt. Alle Gebäude sind so anzuschließen, dass durch die laut ÖNORM vorgegebene Rückstauenebene keine Schäden im Anschlussobjekt auftreten können. Der Anschluss an den öffentlichen Kanal darf nur von der Marktgemeinde Rum durchgeführt werden. Zum Kanalanschluss hat der Bauwerber mit der Gemeinde Rum einen Entsorgungsvertrag abzuschließen (Vertrag im Gemeindeamt erhältlich).

- g) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist ebenfalls mittels eines Formulars, welches im Gemeindeamt oder unter www.rum.gv.at aufliegt, zu beantragen.
- h) Der Bauwerber hat spätestens nach Fertigstellung des Rohbaus die ordnungsgemäße Herstellung aller Rauch- und Abgasleitungen, Rauch- und Abgasfänge und festen Verbindungsstücke durch einen Rauchfangkehrer überprüfen zu lassen. Der Rauchfangkehrer hat über die Überprüfung einen schriftlichen Befund auszustellen.
- i) Der Bauwerber hat nach der Vollendung des Bauvorhabens die gesamte Baustelleneinrichtung sowie allfällige sonstige Geräte, Materialreste, Aufschüttungen und dergleichen zu entfernen und die Baustelle so aufzuräumen, dass den Erfordernissen der Sicherheit entsprochen und das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.
- j) Der Bauwerber hat die Vollendung eines anzeige- oder bewilligungspflichtigen Bauvorhabens unverzüglich der Behörde schriftlich anzuzeigen. Bauvorhaben, für welche gemäß TBO eine Benützungsbewilligung erforderlich ist (Wohnanlagen, allgemein zugängliche Gebäude, Gebäude für Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen, Schulgebäude, Schülerheime, Kindergarten- und Hortgebäude, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Büro- und Geschäftsgebäude sowie sonstige betrieblich genutzte Gebäude sofern für diese weder eine gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung noch eine Arbeitsstättenbewilligung im Sinne der arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften erforderlich ist) dürfen erst auf Grund einer Benützungsbewilligung benützt werden sofern:
- Eine dem bewilligten Verwendungszweck entsprechende, rechtlich gesicherte Verbindung des Bauplatzes mit einer öffentlichen Verkehrsfläche vorhanden ist.
 - Eine dem bewilligten Verwendungszweck entsprechende Wasserversorgung vorhanden ist (der Anschluss selbst sowie die Verlegung der Rohre bis zur Wasseruhr sowie die Montage der Uhr erfolgt seitens der Gemeinde auf Kosten des Bauwerbers).
 - Eine Energieversorgung vorhanden ist wobei die Elektroinstallationen nach den geltenden Sicherheitsbestimmungen der ÖVE von einem befugten Unternehmer herzustellen und dauernd in ordnungsgemäßem Zustand zu halten sind. Die besonderen Bestimmungen für die feucht- und erdschlussgefährdeten Räume sind zu beachten.

- Der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Gemeindekanalisation) ordnungsgemäß hergestellt ist wobei für die Abwasserbeseitigung beim Gemeindeamt schriftlich anzusuchen ist..
 - Die in der Baubewilligung vorgeschriebenen Abstellmöglichkeiten vorhanden sind.
- k) Jede im Plan vorgenommene amtliche Korrektur ist im Zuge der Bauausführung zu berücksichtigen. Unbefugte Abweichungen vom genehmigten bzw. amtlich berichtigten Plan oder eine Änderung der Zweckbestimmung des Baues und einzelner Räume sind unstatthaft.
- l) Grundstückseinfriedungen sind wenn möglich in ortsüblicher Weise mit einer maximalen Höhe von 1,50 m herzustellen. Für straßenseitige Einfriedungen ist beim Gemeindeamt vorab um Genehmigung anzusuchen.
- m) Die Planierung des Baugrundstückes hat in der im Plan vorgesehenen Art und Weise bzw. wie in der Baubeschreibung angegeben zu erfolgen.
- n) Die Beseitigung des Mülls hat durch die Müllabfuhr der Gemeinde Rum zu erfolgen. Restmülltonnen und Biomüllkübel sind im Gemeindeamt - Abteilung Umwelt unter der Nummer 0512 24511-654 zu bestellen.
- o) Jedes Gebäude in Rum ist mit einem Hausnummernschild zu versehen. Bei Neubauten ist beim Gemeindeamt um ein Hausnummernschild anzusuchen. Alternativ kann das Hausnummernschild auch selbst angekauft werden (dunkelblaues Schild auf welchem die Hausnummer und Straße in weißer Schrift gut leserlich dargestellt ist).



Abb.: Muster Hausnummerntafel Marktgemeinde Rum

Bei den oben angeführten Punkten handelt es sich nur um einen Auszug der Bestimmungen aus der TBO und der TBV, selbstverständlich sind alle gesetzlichen Festlegungen einzuhalten.



Marktgemeindeamt Rum
Baubabteilung
Rathausplatz 1
A-6063 Rum

Baubeginnmeldung

Daten des Antragstellers* mit * gekennzeichnete Bereiche müssen ausgefüllt werden

Titel	
Vorname	
Familiename	
Geburtsdatum	
Bezeichnung der juristischen Person (Firma)	

Adresse - des Antragstellers / der Antragstellerin*

Anschrift	
Ort	

Kontakt des Antragstellers / der Antragstellerin*

Telefonnummer	
Mobiltelefon	
E-Mail	
Fax Nummer	

Beschreibung der baulichen Maßnahme*

--

Ausführungsort der baulichen Maßnahme / Baustelle*

Bauplatzadresse	
Grundstücksnummer	

Absender:

(Befugte Person oder Stelle gem. § 38 Abs. 3 TBO 2022 z.B. Zivilgeometer oder Baumeister)



Marktgemeindeamt Rum

Bauabteilung

Rathausplatz 1

A-6063 Rum

Bestätigung Bodenplatte / Fundament

gemäß § 38 Abs. 2 TBO 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Im Sinne des § 38 Abs. 2, TBO 2022 wird der Baubehörde bestätigt, dass beim genehmigten Bauvorhaben die Bodenplatte bzw. das Fundament eingemessen wurde. Die Höhe und Situierung der Bodenplatte bzw. des Fundaments stimmen mit den genehmigten Plänen und der Baubewilligung überein.

Der Verlauf der äußeren Wandfluchten ist folgendermaßen gekennzeichnet: (zutreffende bitte ankreuzen)

Mit eingemessenem Schnurgerüst

Markierung auf der Bodenplatte

.....

Daten des Baubescheides

Datum	
Aktenzahl	

Daten der Bodenplattenhöhe / Fundamenthöhe

Genehmigte Fundamenthöhe/ BPL OK in m.ü.A.	
Kontrollierte Fundamenthöhe/ BPL OK in m.ü.A.	
Der Vermesser bestätigt hiermit alle relevanten Höhenpunkte laut Einreichplanung mit der Plannummer _____ vom _____ zur o.a. Aktenzahl: <input type="checkbox"/>	

Ausführungsort der baulichen Maßnahme / Baustelle

Bauplatzadresse	
Grundstücksnummer	

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der befugten Person bzw. Stelle

Bestätigung Bodenplatte / Fundament gem. § 38 Abs. 2 TBO 2022

Absender:

(Bauwerber und befugte Person oder Stelle gem. § 38 Abs. 3 TBO 2022)



Marktgemeindeamt Rum

Bauabteilung

Rathausplatz 1

A-6063 Rum

Bestätigung Bauhöhe gem. § 38 Abs. 3 TBO 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Im Sinne des § 38 Abs. 3 TBO 2022 wird der Baubehörde bestätigt, dass die Bauhöhe des genehmigten Bauvorhabens der genehmigten Bauhöhe entspricht.

Daten des Baubescheides

Datum	
Aktenzahl	

Daten der Bauhöhe (absolute Höhe aller relevanten Punkte angeben)

Genehmigte Bauhöhe	
Kontrollierte Bauhöhe	

Der Vermesser bestätigt hiermit alle relevanten Höhenpunkte laut Einreichplanung zur o.a. Aktenzahl:

Ausführungsort der baulichen Maßnahme / Baustelle

Bauplatzadresse	
Grundstücksnummer	

Ort, Datum

Unterschrift des Bauwerbers und Unterschrift und Stempel der befugten Person bzw. Stelle



Bauvollendungsanzeige

Fertigstellung des im Folgenden beschriebenen Bauvorhabens
gemäß § 44 Abs. 1 u. 2 TBO 2022

Daten des Antragstellers* mit * gekennzeichnete Bereiche müssen ausgefüllt werden

Titel	
Vorname	
Familienname	
Geburtsdatum	
Bezeichnung der juristischen Person (Firma)	

Adresse - des Antragstellers / der Antragstellerin*

Anschrift	
Ort	

Kontakt des Antragstellers / der Antragstellerin*

Telefonnummer	
Mobiltelefon	
E-Mail	
Fax Nummer	

Bauliche Maßnahme bewilligt*

Bescheid vom	Zahl
--------------	------

Bauvollendung*

--

Erklärungen und erforderliche Unterlagen*

1.	Das Bauvorhaben wurde der Baubewilligung entsprechend ausgeführt und vollendet.	
2.	Die bauliche Anlage wurde an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen.	
3.	Die bauliche Anlage wurde an das Abwasserbeseitigungsnetz angeschlossen.	
4.	Die bauliche Anlage wurde an das Energieversorgungsnetz angeschlossen.	
5.	Die Anzahl der vorgeschriebenen Stellplätze ist vorhanden.	
6.	Für die bauliche Anlage besteht eine ausreichende, rechtlich gesicherte Zufahrt.	
7.	Kurze Beschreibung der Abweichungen von den genehmigten Plänen:	
8.	Ich nehme zur Kenntnis, dass für genehmigungspflichtige Abänderungen des ausgeführten Bauvorhabens ein nachträgliches Genehmigungsverfahren durch die Baubehörde (Gemeinde) eingeleitet werden muss.	
9.	Im Übrigen erkläre ich durch meine Unterschrift rechtsverbindlich, dass alle Teile des ausgeführten Objektes den einschlägigen Bestimmungen der Tiroler Bauordnung und den technischen Bauvorschriften entsprechen und alle Auflagen und Bedingungen des Baubescheides vollständig eingehalten wurden.	

Die Vollendung der Ausführung der baulichen Maßnahme wird angezeigt.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bestätigungen

Bauausführung*:

Auf Grund der durchgeführten Bauausführungen bzw. Baukontrolle wird bestätigt, dass die gegenständliche bauliche Anlage entsprechend dem Baubescheid und den genehmigten Planunterlagen, sach- und fachgerecht errichtet wurde. Die Bestimmungen der Tiroler Bauordnung, der Technischen Bauvorschriften und der einschlägigen ÖNormen, insbesondere hinsichtlich des Wärme- und Schallschutzes, wurden eingehalten.

....., am

.....

Unterschrift und Stempel des
Ziviltechnikers oder Baumeisters

Rauchfänge – Abgasfänge*:

Es wird die ordnungsgemäße und allen Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften und ÖNormen entsprechende Ausführung der Rauch- und Abgasfänge, -Leitungen und -Verbindungsstücke bestätigt.

....., am

.....

Unterschrift und Stempel des
Rauchfangkehrermeisters

Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsanlagen*:

....., am

.....

Unterschrift und Stempel des
Ziviltechnikers oder Installateurs

Stark- und Schwachstromanlagen*:

....., am

.....

Unterschrift und Stempel des
Ziviltechnikers oder Elektrikers

Blitzschutzanlage*:

....., am

.....

Unterschrift und Stempel des
Ziviltechnikers oder Elektrikers

Anmerkung:

Statt der Eintragung in dieses Formular kann die Bestätigung auch als Beilage (Kopie eines Prüfzeugnisses, etc.) erbracht werden. Die Beilagen sind zu vergebühren.

An die
Marktgemeinde Rum
Bauamt
Rathausplatz 1
6063 RUM
Tel. Nr.: 0512/ 24 5 11 – 152
Fax: 0512 / 24 5 11 – 200
e-mail: thomas.mair@rum.gv.at

Wasserlieferungsantrag

Der/Die Unterzeichner stellt/stellen den Antrag für

Einfamilienhaus Wohnanlage Betriebsstätte Gartenbauanlage

in der Nr.....

GST.Nr. KG

Fläche des Bauplatzes (Grundstückes):m² lt.

auf Herstellung Verstärkung Änderung der Wasseranschlussleitung
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

.....
und auf Wasserlieferung aus dem Versorgungsnetz der Marktgemeinde Rum im Sinne der jeweils geltenden Wasserleitungsordnung (WLO).

Der/Die Antragsteller anerkennt/ankennen mit seiner/ihrer Unterschrift die WLO und erklärt/erklären sich bereit, das laut WLO vorgesehene Wasserlieferungsübereinkommen abzuschließen sowie die Anschlusskosten und Beiträge zu entrichten.

Die Wasserzählermontage erfolgt nach Fertigmeldung, telefonisch oder schriftlich durch die Mitarbeiter der Marktgemeinde Rum

Dem Antrag sind beigelegt:

Lageplan (1:500) Installationsplan Beschreibung der geplanten Anlage mit Angabe über eventuell vorgesehene und vorhandene Eigenwasseranlagen sowie Hauswasseraufbereitungsanlagen.

Rum, den Unterschrift des Grundeigentümers:

Anschrift: Tel:

Rechnungsanschrift:

Der/Die Antragsteller nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass eine Bearbeitung des Wasserlieferungsantrages erst nach Vorliegen aller erforderlichen bzw. o.a. Unterlagen erfolgt.



An die
 Marktgemeinde Rum
 Abteilung Tiefbau
 Grundstücksentwässerung

Rathausplatz 1
 6063 RUM

Geschäftszahl:	Eingangsvermerk:
-------------------------	---------------------------

Antrag zum Abschluß eines Anschlußvertrages

gemäß § 8 Tiroler Kanalisationsgesetz 2000

1.) Name und Anschrift des Anschlußwerbers

Datum:			
Antragsteller: (Name, Adresse, Telefon)			
Art der zu entwässernden Anlage:	<input type="radio"/> Einfamilienhaus <input type="radio"/> Zweifamilienhaus <input type="radio"/> Mehrfamilienwohnanlage (Reihenhaus) <input type="radio"/> Betriebsanlage → Art: <input type="radio"/> Sonstige:		
Neue Anlage/Neue Einleitung	<input type="radio"/>	Besteht der Anschluß bereits	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Änderung einer bestehenden Anlage/Einleitung	<input type="radio"/>	Besteht eine interne Trennkanalisation (Trennung von Oberflächen-/Schmutzwasser)	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>

2.) Standort der zu entwässernden Anlage

Adresse:	
Grundstücksnummer(n):	
Katastralgemeinde:	

3.) Allgemeine Angaben zur häuslichen Abwasserableitung

indirekter Anschluß an die öffentliche Kanalisation ¹⁾	Ja <input type="radio"/>	Kanalanschluß direkt an öffentl. Kanalisation der Marktgemeinde Rum:	Ja <input type="radio"/>
Bauart des Kontrollschachtes:			
z.B. - Übergabeschacht mit offenem Gerinne			

4.) Berechnung des häusliches Abwassers

Die Ermittlung der EW_{60} -Werte erfolgt nach ÖNORM B 2502 (T1 & T2)

Ständige Einwohner, Beschäftigte, ²⁾ etc.	
Summe der EW_{60} -Werte ³⁾	[EW_{60}]

5.) Allgemeine Angaben zur Niederschlagswasserableitung

Art der Entsorgung der Oberflächenwässer:	<input type="radio"/> Versickerung <input type="radio"/> Direkte Einleitung in ein Gewässer (Bach, Gießen, etc.) <input type="radio"/> Regenwasserkanal (einer Trennkanalisation) <input type="radio"/> Mischwasserkanal der IKB-AG <input type="radio"/> Sonstige (z.B. Regenwassernutzung).....
Bauart des Kontrollschachtes:	
z.B. - Übergabeschacht mit offenem Gerinne	

6.) Berechnung des Niederschlagswassers

Die Berechnungsangaben für das Niederschlagswasser sind in jedem Fall auszufüllen, auch wenn die Einleitung dieser Wässer nicht in die öffentliche Kanalisation der Marktgemeinde Rum erfolgt !

Grundstücksfläche:	[m ²]
--------------------	-------------------

Die Oberflächenwässer der nachstehend angeführten Flächen werden entsprechend den Angaben unter Pkt. 5 entsorgt.

Der Ermittlung der Niederschlagswassermenge ist eine **Regenspende von $r_{15\ n=1} = 130\ \text{l/s}\cdot\text{ha}$** zu Grunde zu legen.

Ermittlung der Mengen erfolgt mit Beilage A.

- 1) Anschluß erfolgt an den Abwasserkanal eines Dritten
- 2) siehe Beilage B
- 3) siehe Beilage B

7.) Pläne und Beilagen

Dieser Beschreibung liegen nachstehend angeführte Unterlagen bei:

- Projektsplan inkl. Lageplan (2-fach)**⁵
(mit der Lage der Leitungen und sonstigen Entwässerungsanlagen, Übergabeschacht, Vorreinigungsanlagen, Versickerungen, Trennstelle, Einleitungsstelle in den öffentlichen Kanal, öffentlicher Kanal im Einleitungsbereich, Längenschnitte etc.)

Sonstige Beilage(n):

8.) Zusammenfassung

8.1 Einleitung von häuslichen Abwässern

Das häusliche Abwasser wird im unter Pkt. 4 ermittelten Umfang in die öffentliche Kanalisationsanlage eingeleitet	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
---	-----------------------------	-------------------------------

8.2 Einleitung von Niederschlagswässern

Die Niederschlagswässer werden über die Mischkanalisation bzw. Regenwasserkanalisation der Marktgemeinde Rum. im unter Pkt. 6 bzw. Beilage A ermittelten Umfang in die öffentliche Kanalisationsanlage eingeleitet.	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
---	-----------------------------	-------------------------------

8.3 Einleitung von betrieblichen Abwässern

Falls betriebliche Abwässer, welche der Indirekteinleiterverordnung unterliegen, eingeleitet werden, bitten wir Sie, sich zusätzlich mit Herrn Ing.Triendl Tel. 0512-502-7103 von der IKB-AG in Verbindung zu setzen..	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
--	-----------------------------	-------------------------------

Anschluss erfolgt bis: _____

Die Kanalordnung der Marktgemeinde Rum. wird ausdrücklich anerkannt.

..... (Antragsteller, Name in Blockschrift) (Ort, Datum) (Unterschrift)
--	-----------------------	-------------------------

5.) Leitungen sind mit folgender Farbkennung zu versehen:

- blau:** Oberflächenwasser
(nur atmosphärisch verschmutzt)
- braun:** häusliche Abwässer
- grün:** verunreinigte Niederschlagswässer
- rot:** betriebliche Abwässer



WICHTIGER HINWEIS

PUNKTE, DIE VOM BAUWERBER ZU BEACHTEN BZW. ZU ERFÜLLEN SIND

Für die Errichtung von Anschlusskanälen bzw. Anbohrungen an den öffentlichen Sammelkanal und die Ausführung der damit verbundenen Arbeiten im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche ist ausschließlich nur die Marktgemeinde Rum berechtigt und ist diese über den beabsichtigten Zeitpunkt zur Herstellung des Kanalanschlusses rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vorher, zu informieren (Kontakt: Abteilung Tiefbau, 0512 24511 - 152 oder per Email an bau@rum.gv.at).

Voraussetzung für die Erstellung des Anschlusses ist das Vorliegen eines Anschlussvertrages nach § 6 des Tiroler Kanalisationsgesetzes i.d.g.F., wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass eventuelle Einbauten im Bereich der Anschlussstrasse vom Planverfasser zu erheben (Lage und Tiefe) und in den Plänen darzustellen sind.

Firmenstempel



....., am.....

ARBEITSBEGINN-ANZEIGE

An die Marktgemeinde Rum, Abteilung Tiefbau

Mit der Ausführung (Abänderung) der Entwässerungsanlage

Bauvorhaben:	Bauherr:

wird am _____ begonnen.

Unterschrift des Installateurs

.....

Firmenstempel



....., am.....

FERTIGSTELLUNGSANZEIGE

An die Marktgemeinde Rum, Abteilung Tiefbau

Die Ausführung (Abänderung) der Entwässerungsanlage

Bauvorhaben:	Bauherr:

ist beendet.

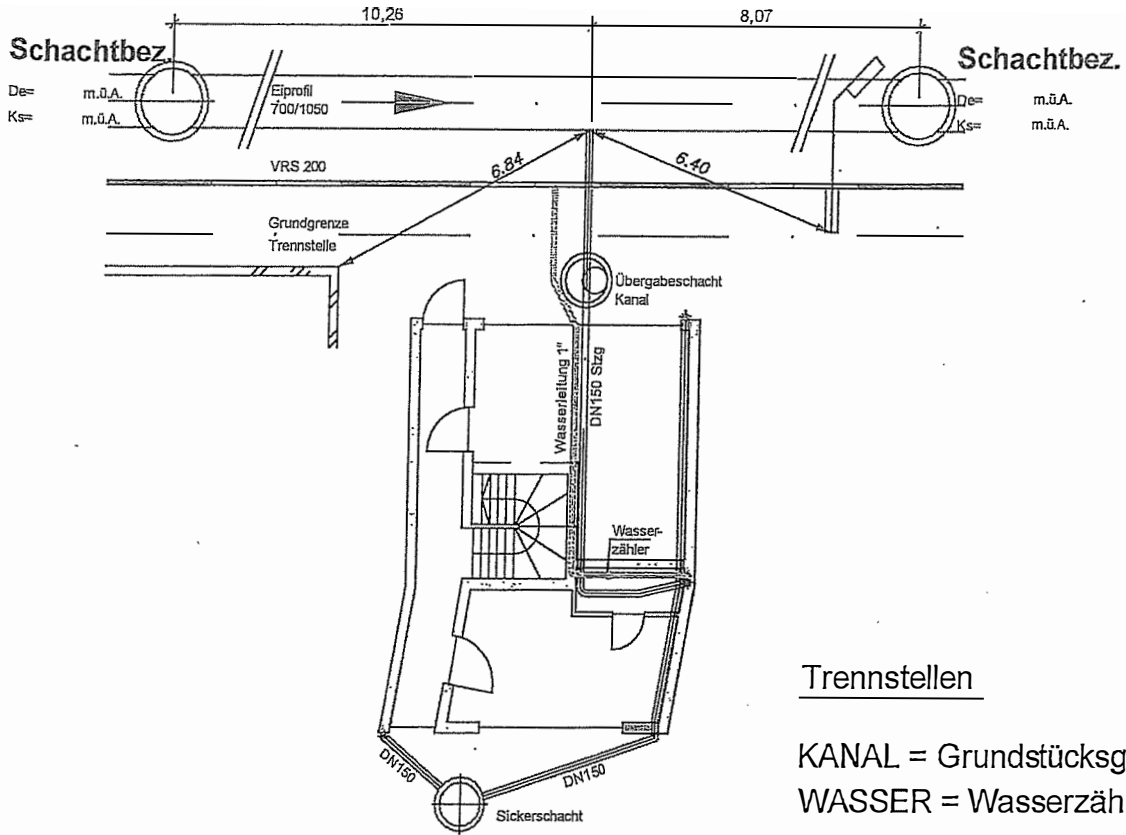
Um Durchführung der Schlußabnahme wird ersucht.

Unterschrift des Installateurs

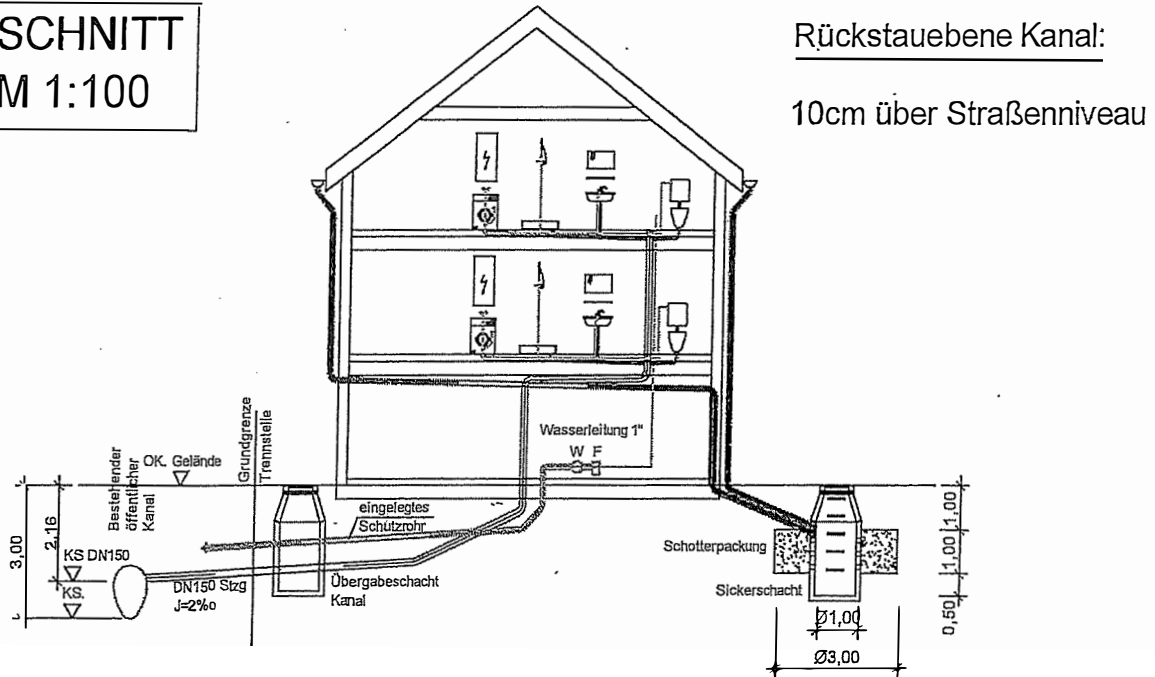
.....

Musterplan

GRUNDRISS M 1:100



SCHNITT M 1:100



Firmenstempel
Konzessionierter
Installateur

BEILAGE A

Entwässerte Dachflächen $\psi = 1,0$								
Schmutzwasserkanal			Niederschlagswasserkanal			dezentrale Entsorgung		
m ²	x 0,013	l/s	m ²	x 0,013	l/s	m ²	x 0,013	l/s

Höfe und Wege mit Hartbelag $\psi = 0,8$								
Schmutzwasserkanal			Niederschlagswasserkanal			dezentrale Entsorgung		
m ²	x 0,0104	l/s	m ²	x 0,0104	l/s	m ²	x 0,0104	l/s

Wege in Gärten, leichte Bekiesung $\psi = 0,6$								
Schmutzwasserkanal			Niederschlagswasserkanal			dezentrale Entsorgung		
m ²	x 0,0078	l/s	m ²	x 0,0078	l/s	m ²	x 0,0078	l/s

Humusierete Dächer $\psi = 0,3$								
Schmutzwasserkanal			Niederschlagswasserkanal			dezentrale Entsorgung		
m ²	x 0,0039	l/s	m ²	x 0,0039	l/s	m ²	x 0,0039	l/s

Sonstiges $\psi^4) = \dots\dots\dots$								
Schmutzwasserkanal			Niederschlagswasserkanal			dezentrale Entsorgung		
m ²	x $\frac{130 \cdot \psi}{10.000}$	l/s	m ²	x $\frac{130 \cdot \psi}{10.000}$	l/s	m ²	x $\frac{130 \cdot \psi}{10.000}$	l/s

Zusammenfassung								
Σ Schmutzwasserkanal			Σ Niederschlagswasserkanal			Σ dezentrale Entsorgung		
m ²		l/s	m ²		l/s	m ²		l/s

4) siehe Beilage B

1.) Berechnung des häuslichen Abwassers

Die Ermittlung der EW_{60} -Werte erfolgt nach ÖNORM B 2502 (T1 & T2) anhand nachstehender Tabelle

Beschäftigte Personen / Mitarbeiter	[P]	$\times 0,33 \text{ } EW_{60}/\text{Stk}$	[EW_{60}]
Schule, Kindergärten, Tagesheim	[P]	$\times 0,25 \text{ } EW_{60}/\text{P}$	[EW_{60}]
Büro- / Geschäftshaus (Besucher, Parteienverkehr)	[P]	$\times 0,04 \text{ } EW_{60}/\text{P}$	[EW_{60}]
Kino, Theater, Sportstätte, dgl.	[P]	$\times 0,04 \text{ } EW_{60}/\text{P}$	[EW_{60}]
Ständige Einwohner	[EW]	$\times 1,0 \text{ } EW_{60}/\text{EW}$	[EW_{60}]
Betten ohne Komfort	[B]	$\times 1,0 \text{ } EW_{60}/\text{Stk}$	[EW_{60}]
Betten mit Komfort (Dusche, WC, Bad)	[BK]	$\times 2,0 \text{ } EW_{60}/\text{Stk}$	[EW_{60}]
Summe der EW_{60}-Werte			[EW_{60}]

[P]...Anzahl der Personen, [EW]...Anzahl der ständigen Einwohner, [BK], [B]...Anzahl der Betten (mit/ohne) Komfort

Ermittlung der maximalen Abwassermenge:

Max. Tagesmenge	[EW_{60}]	$\times 0,200 \text{ } m^3/\text{EW}_{60}$	=	[m^3/d]
Max. Spitzenabfluß	$\sqrt{\dots\dots\dots}$	$\sqrt{m^3/d}$	=	[l/s]

Der maximale Spitzenabfluß in l/s wird anhand der angeführten Näherungsformel aus der maximalen Tagesmenge ermittelt.

Die maximale Abwassermenge in l/s kann auch nach der Methode der Anschlußwerte (AW's) nach ÖNORM B 2501 berechnet werden. In diesem Fall die Berechnung bitte als Beilage anfügen.

1a.) Schwimmbad:

Ermittlung der maximalen Abwassermenge:		
Füllmenge	m^3	Entleerung erfolgt _____/Jahr
Max. Abfluß (gedrosselt)	l/s	

2.) Abflußbeiwerte ψ

Flächentyp	Art	ψ
Schrägdach	Ziegel	0,8 – 1,0
	Metall, Glas, Faserzement	0,9 – 1,0
Flachdach	Kies	0,7
	humusiert < 10 cm Aufbau	0,5
	humusiert > 10 cm Aufbau	0,3
Plätze und Wege (flach)	Asphalt, fugenloser Beton	0,8 – 1,0
	Pflasterung fugendicht	0,75
	Chaussierung	0,5
	Kiesbelag	0,3 – 0,6
	Schotterrasen	0,3
	Verbundsteine mit Fugen	0,25
	Sickersteine	0,25
Rasengittersteine	0,15	
Garten, Wiese, Kulturland	flach	0,05 – 0,1
	steil	0,1 – 0,3

Bandbreite gemäss einschlägiger Literatur